

## **Verfahrensrichtlinie TÜV PROFiCERT**

der Zertifizierungsstelle des TÜV Hessen  
(nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt)

Robert-Bosch-Straße 16, D-64293 Darmstadt  
Tel.: +49 (0)6151/600331  
Fax: +49 (0)6151/600336

### **1 Allgemeines, Erklärung zur Unparteilichkeit**

#### **1.1 Allgemeines**

Die Zertifizierungsstelle bietet interessierten Organisationen die Zertifizierung von Managementsystemen, Prozessen und Produkten an. Dabei wird unterschieden zwischen

- Zertifizierungen von Normen und Regelwerken, für die eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle (z.B. DAkkS) oder für die eine andere anerkannte Zulassung (z.B. bei IATF) vorliegt. Diese werden gemäß der hier beschriebenen Verfahrensrichtlinie TÜV PROFiCERT durchgeführt.
- Zertifizierungen von Normen und Regelwerken, für die keine Akkreditierungen oder Zulassungen verfügbar sind oder vorliegen. Diese werden gemäß der hier beschriebenen Verfahrensrichtlinie TÜV PROFiCERT im Verfahren TÜV PROFiCERT-plus durchgeführt.
- Zertifizierungen von unternehmerischen Kernprozessen, deren Anforderungen in TÜV PROFiCERT-plus Checklisten festgelegt sind. Diese Checklisten enthalten allgemeine Grundanforderungen sowie prozessspezifische Anforderungen. Diese werden gemäß der hier beschriebenen Verfahrensrichtlinie TÜV PROFiCERT im Verfahren TÜV PROFiCERT-plus durchgeführt.
- Zertifizierungen von Prozessen, die die Produktions- und Produktkonformität gewährleisten und deren Anforderungen in TÜV PROFiCERT-plus/-product Checklisten festgelegt sind, welche ebenfalls allgemeine Grundanforderungen enthalten. Diese werden gemäß der hier beschriebenen Verfahrensrichtlinie TÜV PROFiCERT im Verfahren TÜV PROFiCERT-plus/-product durchgeführt.

Zertifizierungen werden allen Organisationen angeboten, unabhängig von der Größe, der Zugehörigkeit/Mitgliedschaft zu anderen Organisationen oder der bisher ausgestellten Zertifikate. Organisationen werden weder bevorzugt behandelt noch benachteiligt. Die Zertifizierung von Managementsysteme anderer Zertifizierungsstellen ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann eine Zertifizierung abgelehnt werden, wenn dies mit der Qualitätspolitik und der Ausrichtung des TÜV Hessen nicht vereinbar ist.

#### **1.2 Erklärung zur Unparteilichkeit**

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich zur Unparteilichkeit bei ihren Zertifizierungen. Dabei werden alle potenziellen Interessenkonflikte identifiziert und analysiert und geeignete Maßnahmen ergriffen, um eine objektive Zertifizierung zu erreichen. Die Organisation und der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens sind in entsprechenden Management-Unterlagen dokumentiert.

#### **1.3 Informationsanfragen**

Informationen rund um das Thema Zertifizierung von Managementsystemen können jederzeit über das Portal [www.proficert.de](http://www.proficert.de) eingeholt werden. Auch die direkte Kontaktsuche über Telefon oder Email wird im Portal angeboten, um die gewünschten Informationen für interessierte Organisationen bereitzustellen.

### **2 Zertifizierungsverfahren**

#### **2.1 Leistungen vor der Zertifikaterteilung**

##### **2.1.1 Informationsgespräch**

Die Zertifizierungsstelle führt auf Wunsch ein Informationsgespräch mit der an einer Zertifizierung interessierten Organisation vor Auftragserteilung durch. Hierbei können u.a. folgende Punkte besprochen werden:

- Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zertifizierung
- Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

- Normengrundlage, Geltungsbereich, Kriterien der Beurteilung
- voraussichtliche Kosten
- Terminvorstellungen

Diese Punkte können auch schriftlich erledigt werden. Es besteht hierzu die Möglichkeit, einen Fragebogen zur Angebotserstellung zu nutzen.

Die in den nachfolgenden Phasen zur Zertifizierung aufgeführten Leistungen erfolgen nach Beauftragung der Zertifizierungsstelle durch die Organisation.

Der Organisation werden die vorgesehenen Auditoren von der Zertifizierungsstelle benannt. Es wird sichergestellt, dass die Auditoren und alle weiteren an der Zertifizierung beteiligten Personen mindestens zwei (im Rahmen der ISO 13485 mindestens fünf) Jahre vor dem vorgesehenen Audit keine Beratungsleistungen oder interne Audits bezüglich des Managementsystems für die Organisation durchgeführt haben.

Im Rahmen der Auftragsvergabe hat die Organisation das Recht, einen oder mehrere der benannten Auditoren bzw. Fachexperten abzulehnen. Werden in Ausnahmefällen externe Auditoren (Nicht-TÜV-Mitarbeiter) eingesetzt, wird die Organisation darauf hingewiesen. Die Teilnahme von externen Beobachtern/Berater an einem Audit sind der Zertifizierungsstelle vorher anzuzeigen und können von dieser abgelehnt werden. Bei einer Zertifizierung gemäß IATF 16949/VDA 6.x ist eine Anwesenheit/Teilnahme grundsätzlich nicht gestattet.

## 2.1.2 *Bereitschaftsbewertung*

### 2.1.2.1 TÜV PROFICERT

Die Bereitschaftsbewertung zu einem Zertifizierungsaudit sollte vor Ort stattfinden. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht erforderlich sein, so wird dies im Auditbericht begründet.

In dieser Phase werden die gültigen dokumentierten Informationen der Organisation (z. B. Management-Handbuch inkl. Festlegung des Geltungsbereichs und ggf. weitere mitgeltende dokumentierte Informationen wie Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen) von den Auditoren auf Erfüllung der Anforderungen der vereinbarten Normen geprüft. Grundlage ist der jeweilige TÜV PROFICERT-Auditbericht bzw. das jeweilige TÜV PROFICERT-Auditprotokoll.

Neben den standortspezifischen Gegebenheiten soll die Bereitschaft des Managementsystems und das Verständnis innerhalb der Organisation hinsichtlich der wichtigsten Normenanforderungen geprüft werden. Weitere Prüfungsschwerpunkte sind die Planung und die Durchführung interner Audits und die Management-Bewertung. Gemeinsam mit der Organisation wird bei positiver Bereitschaft ein Auditplan für das Zertifizierungsaudit erstellt. Die Organisation sollte zwischen Bereitschaftsbewertung und Zertifizierungsaudit ausreichend Zeit haben, um die festgestellten Schwachstellen aus der Bereitschaftsbewertung abzuarbeiten. In Ausnahmefällen kann die Bereitschaftsbewertung nach Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle direkt vor dem Zertifizierungsaudit stattfinden.

Die Organisation erhält einen Bericht zu den Feststellungen und wird informiert, ob das Zertifizierungsaudit (Stufe 2) stattfindet oder die Ergebnisse zu einer Verschiebung oder Stornierung führen.

Die Organisation muss sich immer darüber im Klaren sein, dass eine Verschiebung oder Stornierung möglich ist, besonders wenn die beiden Stufen in unmittelbarer zeitlicher Abfolge stehen.

### 2.1.2.2 TÜV PROFICERT-plus / TÜV PROFICERT-plus/-product

Die Basis zur Ausarbeitung der Fragenliste setzt das offene Gespräch zwischen der Organisation und der Zertifizierungsstelle voraus. Hier sollte die Organisation ihre Wünsche und Vorstellungen zum Zertifizierungsumfang (z.B. Kernprozess(e) der Organisation) äußern. Unter Berücksichtigung der Organisationssituation wird die Zertifizierungsstelle Vorschläge machen, welche weiteren Grundanforderungen in der Fragenliste enthalten sein sollten. Dies müssen aber mindestens die nachfolgenden Inhalte angelehnt an die DIN EN ISO 9001 sein, die hier als wesentlich erachtet werden (Zusatz TÜV PROFICERT-plus/-product siehe 3.3):

- ➔ Dokumentationsanforderungen (ggf. Handbuch sowie sonstige dokumentierte Informationen)
- ➔ Leitungsanforderungen (Organisationspolitik und -ziele, Bewertung des Systems oder des/der Prozesse(s), Ressourcen, Verbesserung)
- ➔ Kundenanforderungen (Kundenorientierung, Kundenzufriedenheit, Reklamationsbearbeitung)
- ➔ Mitarbeiteranforderungen (Fähigkeiten, Bewusstsein, Schulungen, Kommunikation)

→ Prüfungsanforderungen (z.B. interne Audits, Produktprüfungen)

Der Geltungsbereich des Zertifikats umfasst das zertifizierte System oder den/die Prozess(e) und ggf. herangezogene Normen.

*Im Rahmen der TÜV PROFiCERT-plus-Zertifizierung ist es nicht möglich, Systeme im gesetzlich geregelten Bereich (z.B. EU-Richtlinien) oder geschützte Regelwerke (z.B. SCC, SA8000) zu prüfen.*

## 2.1.3 Zertifizierungsaudit in der Organisation

Das Zertifizierungsaudit wird in der Regel von einem oder mehreren Auditoren (Lead-Auditor, Co-Auditoren, ggf. Fachexperten) durchgeführt. Ab einer Dauer von mehr als 4 Tagen pro Organisation/Verbund werden mindestens zwei Auditoren eingesetzt.

Im geregelten Bereich (hier existieren übergeordnete EU-Richtlinien) kann das Auditteam aus einem System-Auditleiter und einem Produktexperten bestehen, falls besondere, fachspezifische Probleme gelöst werden müssen.

Im Rahmen des Audits überprüfen und bewerten die Auditoren die Wirksamkeit des eingeführten Systems in der Organisation. Grundlage sind die Anforderungen der vereinbarten Normen und/oder die abgestimmte Frageliste. Der TÜV PROFiCERT-Auditbericht bzw. das TÜV PROFiCERT-Auditprotokoll dienen als Leitfaden, die Auditoren können weitere darüberhinausgehende Befragungen und Untersuchungen durchführen. Aufgabe der Auditoren ist es, die Organisation auf Erfüllung der Anforderungen der vereinbarten Normen bzw. Fragelisten zu bewerten.

Nach Beendigung des Audits wird die Organisation in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet. Nichtkonformitäten werden anhand der vorliegenden Berichte erläutert und von der Organisation gegengezeichnet.

Sind Nachaudits für Teile des Systems erforderlich, wird ein Termin für das Nachaudit festgelegt. Die Dokumentation des Nachaudits erfolgt vergleichbar dem Zertifizierungsaudit. Die Vergütung des Nachaudits erfolgt nach Aufwand entsprechend der gültigen Preisliste.

Ebenso werden die Termine zur Erledigung ggf. erforderlicher, von der Organisation festzulegender und durchzuführender Ursachenanalysen und Korrekturmaßnahmen vereinbart.

Abschließend erhält die Organisation einen Auditbericht mit den ggf. erstellten Nichtkonformitätsberichten und der Bewertung durch die Auditoren.

Die Frist für die Einreichung bzw. Umsetzung ggf. erforderlicher Korrekturmaßnahmen aus dem Zertifizierungsaudit in der geforderten Form (siehe Auditbericht und Nichtkonformitätsberichte), beträgt 4 Monate (max. 120 Tage). Kann eine Verifizierung von Maßnahmen zu wesentlichen Nichtkonformitäten (NC1) durch die Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 4 Monaten erfolgen und abgeschlossen werden, so muss ein erneutes Zertifizierungsaudit der Stufe 2 erfolgen oder die Zertifikatserteilung kann nicht erfolgen! Die Zertifizierungsstelle hat außerdem das Recht, aufgrund besonderer Tatsachen, die zu begründen sind, das Zertifikat zu verweigern. Für bestimmte Normen können weitergehende Anforderungen bestehen.

Schaubilder zum Überwachungszyklus finden sich am Ende des Dokuments (Abb.1 und 2).

## 2.2 Leistungen ab der Zertifikaterteilung

### 2.2.1 Erteilung des Zertifikates, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereiches

Das Zertifikat wird nach positivem Abschluss dieser Phase erteilt. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikats beträgt in der Regel drei Jahre, vorausgesetzt die jährlich notwendigen Überwachungsaudits werden mit positivem Ergebnis durchgeführt. Für den Beginn der ersten Gültigkeit eines Zertifikats ist der Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung maßgebend.

Das Zertifikat enthält

- Angaben zur Organisation, aus denen die offizielle Bezeichnung und die Adresse hervorgehen. Ein Logo kann beigelegt werden.
- den Geltungsbereich der Zertifizierung, aus dem die Tätigkeiten der Organisation hervorgehen bzw. im TÜV PROFiCERT-plus-Verfahren aus dem die zertifizierten Prozesse hervorgehen. Bei Prozessen, die die Produktions- und Produktkonformität gewährleisten, ist der Geltungsbereich immer mit „Produktion/Herstellung von...“ sowie den Produkten / Produktgruppen zu benennen.
- den zertifizierten Gegenstand (z.B. Norm, Prozess), Zertifikatsnummer, Ablaufdatum.

Das Zertifikat kann Anhänge enthalten, die auf weitere Standorte verweisen. Gegebenenfalls müssen zulassungsspezifische Regelungen berücksichtigt werden.

Sollte die Organisation die Zertifizierungsanforderungen nicht für alle Festlegungen im Geltungsbereich dauerhaft erfüllen können, so wird der Geltungsbereich entsprechend eingeschränkt. Dies erfolgt in der Regel in Abstimmung mit der Organisation aufgrund der Ergebnisse der Überwachung oder anderer Informationen.

Bei einer gewünschten Änderung oder Erweiterung des Geltungsbereiches ist die Zertifizierungsstelle rechtzeitig zu informieren, um die hierzu erforderliche Audittätigkeit einplanen zu können.

## 2.2.2 Überwachungsaudits

Im Rahmen der Überwachungsaudits werden besonders die durchgeführten internen Audits, Managementbewertungen und Änderungen im System überprüft. Die Organisation übergibt der Zertifizierungsstelle dazu insbesondere die gültigen Unterlagen mit einer Auflistung aller Änderungen.

Grundlage hierfür sind der Auditbericht und die zugehörigen Nichtkonformitätsberichte des vorhergehenden Überwachungs- oder Re-/Zertifizierungsaudits.

Die Organisation erhält einen Bericht über das Ergebnis des Überwachungsaudits. Der Termin für das Überwachungsaudit wird mit der Organisation abgestimmt.

Überwachungsaudits müssen 12±4 Monate und 24±4 Monate nach der jeweiligen Zertifizierungs- bzw. Re-Zertifizierungsentscheidung an dem/den Standort/en der Organisation stattfinden, wobei aber darauf zu achten ist, dass je Kalenderjahr ein Audit stattfindet. Die möglichen Toleranzen können somit durch den Wechsel des Kalenderjahres eingeschränkt werden.  
(*Schaubilder Überwachungszyklus EZ und RZ*).

Eine Ausnahme bildet das erste Überwachungsaudit nach einer Erstzertifizierung. Dieses muss spätestens 12 Monate nach dem Datum der Erstzertifizierungsentscheidung durchgeführt werden. (*Schaubild Überwachungszyklus EZ*).

Die Frist für die Einreichung bzw. Umsetzung ggf. erforderlicher Korrekturmaßnahmen beträgt auch hier 4 Monate (max. 120 Tage).

Bei Überschreiten der maximalen Zeiträume wird das Zertifikat für maximal 4 Monate ausgesetzt. Das Wiedereinsetzen erfolgt mit der Durchführung des Überwachungsaudits innerhalb dieser Frist.  
(Siehe auch unter 3.3.7)

Schaubilder zum Überwachungszyklus finden sich am Ende des Dokuments (Abb.1 und 2).

Mögliche Abweichungen von diesen Fristen ergeben sich aus den jeweiligen Regelungen anderer Zertifizierungsgebiete.

In besonderen, durch die Zertifizierungsstelle zu begründenden Fällen kann auch ein kurzfristig angekündigtes Überwachungsaudit erforderlich werden, insbesondere bei wesentlichen Änderungen im System oder bei besonderen Kundenbeschwerden.

Bei Zertifizierungen gemäß EU-Richtlinien (z.B. Druckgeräte-Richtlinie 97/23/EG incl. ADR/RID) können unangemeldete Besuche abgestattet werden. Die Notwendigkeit derartiger zusätzlicher Besuche und deren Häufigkeit werden anhand eines Kontrollsystems ermittelt. Bei diesen Besuchen können bei Bedarf Prüfungen des ordnungsgemäßen Funktionierens des Systems durchgeführt werden.

## 2.2.3 Re-Zertifizierungsaudits

Das Re-Zertifizierungsaudit dient wie das Zertifizierungsaudit zur Feststellung der Konformität des Managementsystems mit dem zu Grunde liegenden Standard. Alle Schritte des Zertifizierungsaudits müssen auch bei einem Re-Zertifizierungsaudit erfolgen. Hierbei muss explizit die Leistungsfähigkeit des Managementsystems aus dem zugrundeliegendem Zertifizierungszeitraum berücksichtigt werden. Die Mindestdauer des Audits beträgt 1 Tag (8 Arbeitsstunden).

Die Bereitschaftsbewertung *vor-Ort* kann allerdings bei Kenntnis der Organisation und im Falle, dass keine wesentlichen Änderungen gegenüber der letzten Auditierung erfolgt sind, in der Regel entfallen. Die Entscheidung hierzu ist im *Auditbericht* darzulegen.

Das Re-Zertifizierungsaudit muss an dem/den Standort/en der Organisation stattfinden.

Re-Zertifizierungsaudits sollten bis zum Datum des Zertifikatablaufs stattfinden. In Ausnahmefällen kann das Audit auch noch später stattfinden, wenn ein gültiger Vertrag (inkl. aktuellem Angebot) vorliegt und ein Auditplan vorhanden ist. Der Kunde ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall eine zertifikatlose Zeit besteht, die auf dem Folgezertifikat erkennbar ist. Das Audit muss dabei bis spätestens 4 Monate nach Ablauf des bisherigen Zertifikats erfolgt sein und die Ausstellung neuer Zertifikate muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des bisherigen Zertifikats abgeschlossen sein. Der Zertifizierungszyklus basiert jedoch auch dann auf dem Datum der ursprünglichen Zertifizierung (ursprüngliches Ablaufdatum+1d → 3 Jahre).

Die Fristen für die Einreichung bzw. Umsetzung ggf. erforderlicher Korrekturmaßnahmen aus dem Re-Zertifizierungsaudit von 4 Monaten können sich dadurch ggf. reduzieren.

Kann die Zertifizierungsentscheidung bei einer Re-Zertifizierung inklusive einer ggf. erforderlichen Verifizierung von Korrekturmaßnahmen zu Nichtkonformitäten, früher als zum Zertifikatsablauf getroffen werden - so kann ein unmittelbares Anschlusszertifikat (Ablaufdatum+1d → 3 Jahre) erstellt werden.

Kann die Zertifizierung nicht mehr innerhalb der angegebenen Fristen hergestellt werden, so muss zwingend ein erneutes Zertifizierungsaudit mit höherem Aufwand (analog Erst-Zertifizierung) erfolgen.

Mögliche Abweichungen von diesen Fristen können sich aus den jeweiligen Regelungen anderer Zertifizierungsgebiete ergeben.

Schaubilder zum Überwachungszyklus finden sich am Ende des Dokuments (Abb.1 und 2).

Im Falle von TÜV PROFICERT-plus/-product gilt gesondert:

Wird das Re-Zertifizierungsaudit bis zu 4 Monate nach dem Ablaufdatum des Zertifikats durchgeführt, ist bei einem positiven Abschluss zu berücksichtigen, dass das neu ausgestellte Zertifikat genau 36 Monate ab dem Datum des letzten Zertifikatsablaufs gültig ist (sogenanntes „Anschlusszertifikat“). Ist das bestehende Zertifikat zum Zeitpunkt des festgelegten Audittermins länger als vier Monate nicht mehr gültig, muss ein erneutes Zertifizierungsaudit mit höherem Aufwand erfolgen.

## 2.2.4 *Übernahme einer bestehenden Zertifizierung*

Soll eine bestehende Zertifizierung von einer anderen akkreditierten Zertifizierungsstelle übernommen werden, dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- das bestehende Zertifikat muss uneingeschränkt gültig sein,
- die Organisation und der Geltungsbereich müssen mit den Angaben im bisherigen Zertifikat übereinstimmen,
- es dürfen keine offenen Nicht-Konformitäten vorhanden sein,
- Beschwerden von Dritten und die zugehörigen Maßnahmen sowie aktuelle Maßnahmen mit gesetzlichen Vertretern (Behörden etc.) müssen offen gelegt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht alle erfüllt, kann eine Übernahme nicht stattfinden und es muss eine Erst-Zertifizierung angeboten bzw. durchgeführt werden.

## 2.2.5 *Aussetzen, Wiederherstellen oder Zurückziehen des Zertifikats*

Werden die beschriebenen Fristen zum Überwachungszyklus (s.a. *Schaubildern Überwachungszyklus EZ und RZ*) nicht eingehalten, so wird das Zertifikat vorübergehend ausgesetzt. (Siehe auch Regelungen unter 2.1.4 sowie 2.2.2 und 2.2.3)

Eine Aussetzung kann längstens bis 4 Monate erfolgen. Können die Überwachungsaudits auch bis zu diesem Zeitpunkt (inkl. Verifizierung der Korrekturmaßnahmen) nicht abgeschlossen werden, muss das Zertifikat zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung der Zertifikate erfolgt auch dann, wenn Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Fristen verifiziert werden können. Das Aussetzen bedingt die vorübergehende Streichung der Organisation aus dem Verzeichnis der zertifizierten Organisationen (siehe 3.2) und ist gebührenpflichtig. Vor Aussetzen oder Zurückziehen des Zertifikats muss die Organisation angehört werden, es sei denn, dass dies aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich ist oder eine Anhörung nicht zustande kommt.

Gleichzeitig werden in diesem Fall alle Nutzungsrechte des Zertifikats und des Warenzeichens ausgesetzt.

Sollten zwischen dem Aussetzen und dem Zurückziehen die Anforderungen zur berechtigten Zertifikatführung wieder nachvollziehbar erfüllt werden, erfolgt umgehend eine Information an die Organisation durch die Zertifizierungsstelle zur erlaubten Wiederherstellung der Zertifikatgültigkeit.

## 3 Sonstiges

### 3.1 Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über alle durchgeführten Leistungen der Zertifizierung, aus denen die Durchführung der Leistungen ersichtlich ist.

Die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen beträgt mindestens fünf Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

### 3.2 Verzeichnis der zertifizierten Organisationen

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Organisationen mit Angabe des zertifizierten Standards und des jeweiligen Geltungsbereiches.

Das Verzeichnis steht der Öffentlichkeit zur Verfügung ([www.tuev-hessen.de](http://www.tuev-hessen.de) und [www.proficert.com](http://www.proficert.com)).

### 3.3 Voraussetzungen für die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten (Multi-Site-Verfahren bei TÜV PROFiCERT)

Eine Organisation mit mehreren Standorten ist dann vorhanden, wenn die Organisation eine Zentrale besitzt, in welcher die Tätigkeiten geplant, überwacht und geleitet werden. Zusätzlich besteht ein Netzwerk an lokalen Geschäftsstellen oder Zweigstellen (oder Standorten, Tochter-/Schwester-Organisation etc.), in denen diese Tätigkeiten vollständig oder teilweise ausgeführt werden. Die von sämtlichen Standorten der Organisation erbrachten Produkte und/oder Dienstleistungen müssen im Wesentlichen vergleichbar oder ähnlich sein und grundsätzlich mit Hilfe vergleichbarer Methoden erzielt werden (dazu gehören auch Anlagen, Hilfsstoffe etc.). Die Zentrale muss mit den weiteren Standorten juristisch verbunden sein und muss mehr als nur die Zertifizierung als Leistungsgegenstand haben.

- ➔ Das System muss von einer zentralen Funktion gemäß einem zentral geregelten Plan verwaltet werden und der zentralen Bewertung der obersten Leitung unterliegen.
- ➔ Alle in die Zertifizierung einbezogenen Standorte unterliegen einem internen Auditprogramm und wurden vor Beginn des Zertifizierungsaudits gemäß diesem Programm intern auditiert.
- ➔ Es muss weiterhin der Nachweis erbracht werden, dass der zentrale Standort dieser Organisation ein System gemäß der jeweiligen Norm eingeführt hat und dass die Anforderungen der Norm in der gesamten Organisation erfüllt werden. Dies umfasst auch die Erfüllung anderer relevanter Vorschriften.
- ➔ Außerdem ist der Nachweis zu erbringen, dass die Daten und Informationen aller Standorte zu den Themen Systemdokumentation, Systemänderungen, Managementbewertung, Beschwerden, Korrekturmaßnahmen und interne Audits (inklusive Ergebnisbewertung) erfasst und analysiert werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, besteht die Möglichkeit einer Stichprobenprüfung gemäß IAF MD 1 (siehe [www.iaf.nu](http://www.iaf.nu)). Es ist möglich, dass die im Angebot angegebenen, zu auditierenden Standorte und deren Terminierung, aufgrund von Erkenntnissen während des Zertifizierungsvorgangs Änderungen unterliegen. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die im Angebot gemachten Auditaufwendungen, es sei denn, dass sich Änderungen seit der Angebotserstellung in der Organisation ergeben haben.

Für bestimmte Zertifizierungen (z.B. ISO/TS 16949) gelten andere Regelungen. Hierzu sind die im jeweiligen Angebot gemachten Angaben zu berücksichtigen.

### 3.4 Besondere Bedingungen für TÜV PROFiCERT-plus/-product-Zertifizierungen

Das Verfahren baut auf das TÜV PROFiCERT-plus-Verfahren (inkl. der in 2.1.3 genannten Grundanforderungen) auf. Hinzu kommt hier eine weitere Grundanforderung:

- ➔ Produkt- und Produktionsprüfungsprozess inkl. allen Anforderungen an das Produkt und die Produktion sowie Nachweis der Produktkonformität.

Die Werbung mit dem TÜV PROFiCERT-product-Zeichen zeigt einem Verbraucher, dass eine Produktprüfung beim Hersteller erfolgt ist und dass hierbei die Konformität mit den festgelegten Anforderungen einschließlich aller gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt wurde. Der Hersteller bleibt für die Durchführung aller Prüfungen und für das Produkt in vollem Umfang verantwortlich.

Voraussetzungen für eine solche Zertifizierung sind:

- Die Prozesse Produkt- und Produktionskonformität oder ähnliche Prozesse müssen beim Hersteller im Rahmen einer System-/Prozesszertifizierung im Audit mit positivem Ergebnis überprüft worden sein. Hierzu erhält der Hersteller ein TÜV PROFiCERT-plus-Zertifikat mit Angabe der Produkte und
- Die Wertschöpfung eines Produktes muss bei mehr als 10% der Gesamtwertschöpfung in der zu zertifizierenden Organisation liegen. (Dies bedeutet einen weitgehenden Ausschluss von Handelsgesellschaften ohne nennenswerten Eigenanteil an der Fertigung).

und

- Der Hersteller überlässt der Zertifizierungsstelle das Produkt für eine Nachprüfung und/oder als Rückstellmuster

oder

- ein vom TÜV Hessen zertifizierter und zugelassener Kooperationspartner führt die Produktprüfungen durch und überprüft ebenfalls in festgelegten Abständen die Produktion des Herstellers. Der TÜV Hessen verifiziert die Prüfberichte des Kooperationspartners. Die Herstellerverantwortung (s.o.) bleibt unverändert bestehen.

- Bei der TÜV PROFiCERT-plus/-product-Zertifizierung handelt es sich bei dem hervorzuhebenden Prozess um den Produktions- / Produktprüfprozess.

- Die TÜV PROFiCERT-product-Zertifizierung kann materielle Produkte (Kugelschreiber, Papier usw.) wie auch immaterielle Produkte (z.B. Software) beinhalten.

- Das TÜV PROFiCERT-plus/-product-Zertifikat beinhaltet einen Anhang der Produkte / Produktgruppen ohne die Benennung von Normen.

- Das TÜV PROFiCERT-plus/-product-Zertifikat wird nicht im gesetzlich besonders geregelten Bereich (EU-Richtlinien mit Notified Bodies oder bei besonders sensiblen Produkten) ausgestellt.

Mit der TÜV PROFiCERT-plus/-product-Zertifizierung kann der Hersteller auf dem Produkt, auf der Produktverpackung oder in sonstiger Form hinweisen. Die dem Produkt oder der Produktgruppe zugeordnete Nummer auf dem TÜV PROFiCERT-plus/-product-Zertifikat muss für den Benutzer/Verbraucher stets ersichtlich sein. Der TÜV Hessen veröffentlicht die geprüften Produkte jeweils mit der zugehörigen Nummer unter [www.proficert.com](http://www.proficert.com).

Produktänderungen (dazu zählen auch wesentliche Änderungen in den Produktionsverfahren) müssen dem TÜV Hessen mitgeteilt werden und können weitere Prüfungen zur Folge haben. Ebenfalls mitteilungs-pflichtig sind dem Hersteller gemeldete Vorkommnisse beim Gebrauch des Produktes, die eine wesentliche Beeinträchtigung von Qualität und/oder Sicherheit des Produktes vermuten lassen.

Der TÜV Hessen oder der Kooperationspartner müssen in begründeten Fällen und nach Anmeldung die kurzfristige Möglichkeit haben, die Produktion, den zutreffenden Prüfprozess oder das Produkt außerhalb der festgelegten Prüfintervalle zu prüfen oder entsprechende Prüfnachweise anzufordern.

## 3.5 *Einsprüche und Beschwerden*

### 3.5.1 *Einsprüche*

Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle sind an o.a. Adresse zu richten. Das Einreichen von Einsprüchen bewirkt keinen Nachteil für den Einreichenden. Der Einspruch wird von Personen in der Zertifizierungsstelle bearbeitet, die nicht in den jeweiligen Vorgang involviert sind.

Dem Einspruchsführer wird zunächst eine Empfangsbestätigung und später die Entscheidung einschließlich der ggf. getroffenen Maßnahmen schriftlich mitgeteilt. Wo möglich und angemessen erhält er während der Untersuchungen zusätzliche Informationen über den jeweiligen Fortschritt.

### 3.5.2 *Beschwerden*

Beschwerden sind an o.a. Adresse zu richten.

Beschwerden können sich auf Zertifizierungstätigkeiten oder auf zertifizierte Kunden beziehen. Wenn die Beschwerde einen zertifizierten Kunden betrifft, dann berücksichtigt die Untersuchung die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems. Die Beschwerde wird von Personen in der Zertifizierungsstelle bearbeitet, die nicht in den jeweiligen Vorgang involviert sind.

Dem Beschwerdeführer wird zunächst eine Empfangsbestätigung und später die Entscheidung einschließlich der ggf. getroffenen Maßnahmen schriftlich mitgeteilt. Wo möglich und angemessen erhält er auch während der Untersuchungen zusätzliche Informationen über den jeweiligen Fortschritt. Der ggf. betroffene Kunde wird ebenfalls informiert. Alle Beschwerden werden dem Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit vorgelegt.

Zur Untersuchung der Beschwerde kann es notwendig sein, kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits beim betroffenen zertifizierten Kunden durchzuführen (siehe auch 2.2.2). In diesem Falle fehlt dem Kunden die Möglichkeit gegen die Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben.

## 3.6 Zeichennutzung

### 3.6.1 Name und Sitz des Zeicheninhabers

Der TÜV Hessen ist Inhaber des unter der Nummer 40110046.4 beim Deutschen Patentamt eingetragenen Warenzeichens "PROFiCERT".

### 3.6.2 Vereinbarung zur Zeichenbenutzung

Die zertifizierte Organisation kann das TÜV PROFiCERT-Zeichen bzw. TÜV PROFiCERT-plus / TÜV PROFiCERT-product-Zeichen nutzen. Alle mit der Benutzung der Zeichen verbundenen Rechte und Pflichten sind dem Vertrag zu entnehmen. Die Zeichen dürfen nur in der Form benutzt werden, wie in Abschnitt 3.6.3 und 3.6.4 dargestellt. Es kann in der angegebenen Farbe oder in Grautönen unter Wahrung der Proportionen der Bestandteile des Zeichens benutzt werden. Die Zeichen müssen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Für die Benutzung der Zeichen, insbesondere auch im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer gegenüber der Zertifizierungsstelle des TÜV Hessen verantwortlich. Es muss immer die Zertifikatnummer angegeben werden.

### 3.6.3 Form des TÜV PROFiCERT-Zeichens beispielhaft für DIN EN ISO 9001



### 3.6.4 Beispiele für die Form des TÜV PROFiCERT-plus / TÜV PROFiCERT-product Zeichens





## Überwachungszyklus

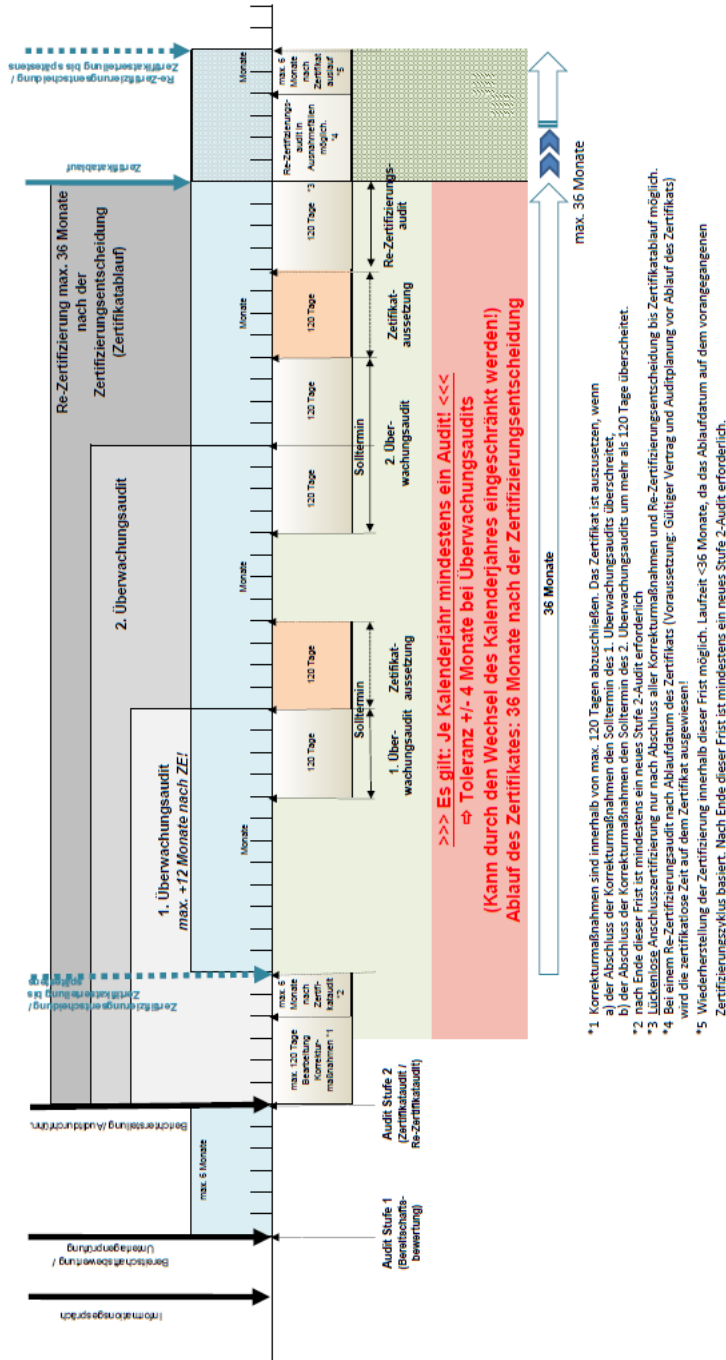


Abb. 1: Schaubild Überwachungszyklus EZ

- \*1 Korrekturmaßnahmen sind innerhalb von max. 120 Tagen abzuschließen. Das Zertifikat ist auszusetzen, wenn
  - a) der Abschluss der Korrekturmaßnahmen den Solltermin des 1. Überwachungsaudits überschreitet,
  - b) der Abschluss der Korrekturmaßnahmen den Solltermin des 2. Überwachungsaudits um mehr als 120 Tage überschreitet.
- \*2 nach Ende dieser Frist ist mindestens ein neues Stufe 2-Audit erforderlich
- \*3 Lückenlose Anschlusszertifizierung nur nach Abschluss aller Korrekturmaßnahmen und Re-Zertifizierungsentscheidung bis Zertifikatsablauf möglich.
- \*4 Bei einem Re-Zertifizierungsaudit nach Ablaufdatum des Zertifikats (Voraussetzung: Gültiger Vertrag und Auditplanung vor Ablauf des Zertifikats) wird die zertifikatlose Zeit auf dem Zertifikat ausgewiesen!
- \*5 Wiederherstellung der Zertifizierung innerhalb dieser Frist möglich. Laufzeit <36 Monate, da das Ablaufdatum auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus basiert. Nach Ende dieser Frist ist mindestens ein neues Stufe 2-Audit erforderlich.

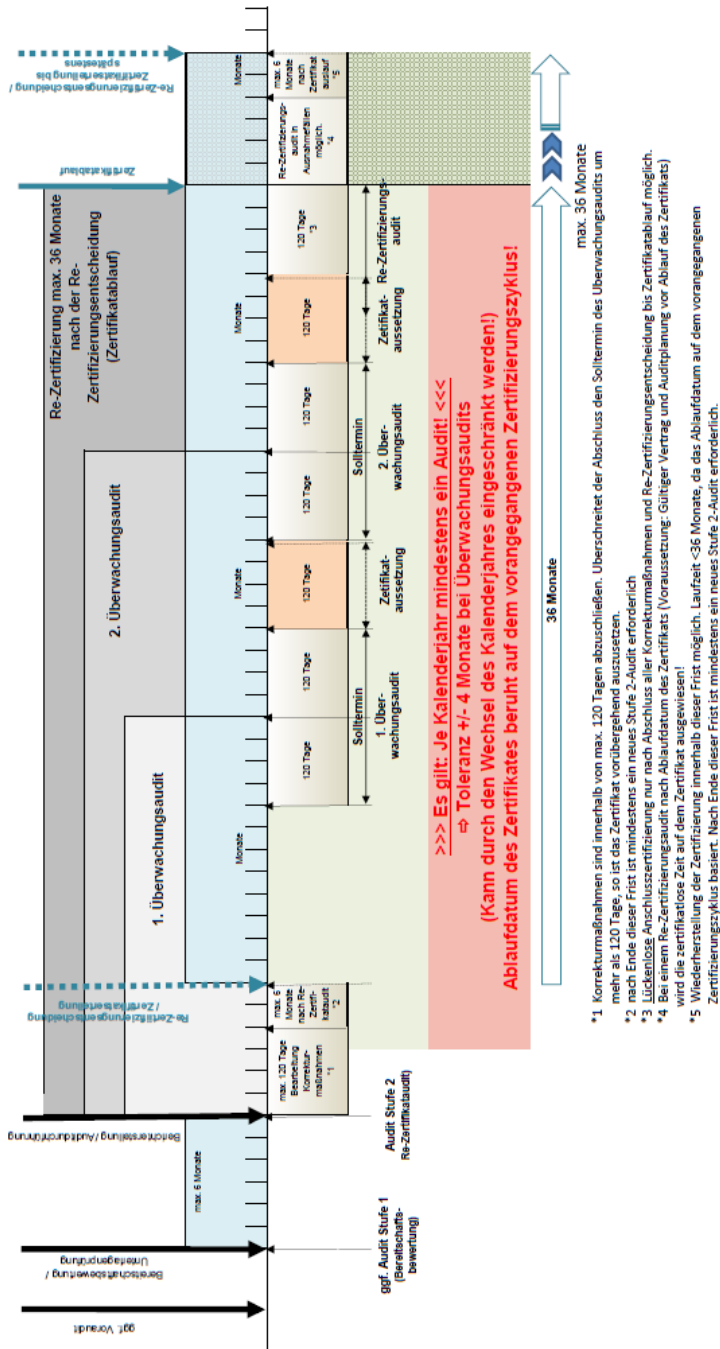


Abb. 2: Schaubild Überwachungszyklus RZ

- \*1 Korrekturmaßnahmen sind innerhalb von max. 120 Tagen abzuschließen. Überschreitet der Abschluss den Solltermin des Überwachungsaudits um mehr als 120 Tage, so ist das Zertifikat vorübergehend auszusetzen.
- \*2 nach Ende dieser Frist ist mindestens ein neues Stufe 2-Audit erforderlich
- \*3 Lückenlose Anschlusszertifizierung nur nach Abschluss aller Korrekturmaßnahmen und Re-Zertifizierungsentscheidung bis Zertifikatsablauf möglich.
- \*4 Bei einem Re-Zertifizierungsaudit nach Ablaufdatum des Zertifikats (Voraussetzung: Gültiger Vertrag und Auditplanung vor Ablauf des Zertifikats) wird die zertifikatsfreie Zeit auf dem Zertifikat ausgewiesen!
- \*5 Wiederherstellung der Zertifizierung innerhalb dieser Frist möglich. Laufzeit <36 Monate, da das Ablaufdatum auf dem vorangegangenen Zertifizierungszyklus basiert. Nach Ende dieser Frist ist mindestens ein neues Stufe 2-Audit erforderlich.

# Preisliste für Deutschland

der Zertifizierungsstelle des TÜV Hessen  
gültig ab 2018-01-01



Seite 1

Auf der Grundlage der in der „Verfahrensrichtlinie TÜV PROFiCERT“ genannten Leistungen werden die folgenden Preise verrechnet. Vertragsbezogen können alte Preislisten ihre Gültigkeit behalten.

## Tagessätze:

### (1) Vorbereitung auf ein TÜV PROFiCERT-Audit

Bereitschaftsbewertung, Prüfung und Bewertung der Unterlagen.

### (2) Zertifizierungsaudit

Durchführung und Berichterstellung.

### (3) Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits, Nachaudits

Vorbereitung, Durchführung und Berichterstellung von Überwachungs- und Re-Zertifizierungsaudits sowie eventuell erforderlicher Nachaudits.

Verrechnung dieser Leistungen nach Aufwand, pro Auditorentag	€ 1080-1180*
TÜV PROFiCERT-plus und- product	€ 1180*
Automobil-, Medizinprodukte und IT-Regelwerke pro Auditorentag	€ 1180-1380*

\* nach Komplexität des Unternehmens und/oder der Prozesse/Produkte

## Gebühren:

Jährliche Gebühr für die Registrierung und Verwendung der TÜV PROFiCERT-Zertifikate und des TÜV PROFiCERT-Warenzeichens nach Zertifikaterteilung.

Darin enthalten sind jeweils 3 DIN A3-Zertifikate in Deutsch oder Landessprache und in Englisch. Auf Wunsch wird ohne Mehrkosten ein farbiges Unternehmenslogo (Dateivorlage vorausgesetzt) in das Zertifikat aufgenommen (Ausnahme IATF 16949). **€ 790**

Bei Verbundzertifizierungen erhalten die angegliederten Standorte jeweils ein weiteres Zertifikat in Deutsch oder Landessprache und in Englisch).

Für das Aussetzen eines Zertifikats wird 25% dieser Gebühr berechnet, für das Zurückziehen eines Zertifikats wird eine Zertifikatjahresgebühr (790 Euro) berechnet.

Weitere Originalzertifikate in anderen verfügbaren Sprachen, bei einer zusätzlichen Sprache\*\*: **€ 150**

\*\*3 Zertifikate inklusive, ab dem vierten Zertifikat einer Sprache zusätzlich € 25 pro Stück, Kosten für größere Mengen und DIN A1-Zertifikate auf Anfrage.

TÜV PROFiCERT-Paket mit Fahne, Tischbanner und 5 Aufkleber **€ 180**

Nutzung des TÜV KNOW-HOW CLUB. Jährliche Gebühr von **€ 200** (für zertifizierte Unternehmen und TÜV Hessen-Partner kostenfrei)

Alle genannten Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich anfallender Reisekosten. Kosten pro Pkw-km inkl. Reisezeiten und Spesen € 0,90\*. Sonstige Kosten (z.B. Übernachtungskosten) nach Aufwand. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des TÜV Hessen.

\* Maßgebend ist der Dienstsitz oder der Wohnort (jeweils günstigste Alternative) der eingesetzten Auditoren.

**Überzeugen Sie sich von unserer Leistungsfähigkeit und holen Sie sich Ihr individuelles Angebot!**

**TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Robert-Bosch-Straße 16, D-64293 Darmstadt,**

**Tel. +49 (0)6151-600331, Fax +49 (0)6151-600336.**

**TÜV PROFiCERT, [www.proficert.com](http://www.proficert.com), TÜV KNOW-HOW CLUB, [www.tuev-club.de](http://www.tuev-club.de)**

der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (im Folgenden „TÜV Hessen“ genannt) für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterleistungen

**1 Allgemeines**

- 1.1 TÜV Hessen erbringt satzungsgemäß technische Dienstleistungen in Form von Gutachten, Prüfungen, Messungen/Labordienstleistungen, Beratung/Konzeptfindung und spezieller Ausbildung und entwickelt Dienstleistungen und dazugehörige Produkte im Bereich neuer Technologien.
- 1.2 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber werden grundsätzlich nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von TÜV Hessen oder der von ihnen eingeschalteten Sachverständigen sind nur dann bindend, wenn sie von TÜV Hessen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

**2 Durchführung des Auftrages**

- 2.1 Sofern nicht anderweitig vereinbart, werden die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Beachtung der hierfür zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften erbracht. TÜV Hessen ist berechtigt, die Methode oder die Art der Untersuchung oder Prüfung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine entgegenstehenden Abmachungen in Textform vereinbart wurden oder soweit zwingende Vorschriften nicht eine bestimmte Vorgehensweise erfordern. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und in Textform etwas Anderes vereinbart ist.
- 2.2 TÜV Hessen ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 2.3 Der Umfang der Leistungen von TÜV Hessen wird bei der Erteilung des Auftrages in Textform festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und in Textform zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

**3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit**

- 3.1 Die von TÜV Hessen angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart.
- 3.2 Sofern TÜV Hessen eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1 % bis zu insgesamt 25% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 5.
- 3.3 Setzt der Auftraggeber TÜV Hessen nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt TÜV Hessen diese Frist verstreichen, oder wird TÜV Hessen die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und - sofern TÜV Hessen ein Verschulden trifft - Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

**4 Gewährleistung**

- 4.1 Die Gewährleistung von TÜV Hessen umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt TÜV Hessen keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.
- 4.2 Die Gewährleistungspflicht von TÜV Hessen ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von TÜV Hessen unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 4.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, TÜV Hessen hat den Mangel arglistig verschwiegen.
- 4.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

**5 Haftung**

- 5.1 TÜV Hessen haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn TÜV Hessen diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn TÜV Hessen fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt hat. TÜV Hessen haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 5.2 Soweit TÜV Hessen im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:
  - 1.000.000,00 EUR für Sachschäden
  - 500.000,00 EUR für Vermögensschäden.
- 5.3 Für Schadensersatzansprüche im Sinne von § 13 Abs. 5 ATG, die sich im Zusammenhang mit der von TÜV Hessen außerhalb von kerntechnischen Anlagen genehmigten Tätigkeit aus dem Umgang mit einem vom Genehmigungsbescheid erfassten radioaktiven Stoff, insbesondere bei dessen Beförderung, ergeben, haftet TÜV Hessen je Schadensfall bis zur Höhe der jeweils behördlich festgesetzten Deckungsvorsorge. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gilt Ziff. 5.1.
- 5.4 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
- 5.5 „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Auftraggebers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

- 5.6 Der in Ziffern 5.1-5.5 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.7 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die TÜV Hessen haften soll, unverzüglich TÜV Hessen in Textform anzuzeigen.
- 5.8 Soweit Schadensersatzansprüche gegen TÜV Hessen ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Sachverständigen und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von TÜV Hessen.
- 5.9 Außer in den Fällen der Ziffer 5.6 verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

**6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen von TÜV Hessen.
- 6.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass TÜV Hessen damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 6.3 Die gem. Ziff. 6.2 und/oder durch Schlussrechnung nach Abnahme des Werkes in Rechnung gestellte Vergütung ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. § 286 BGB bleibt unberührt.
- 6.4 Die Vergütung versteht sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 6.5 Beanstandungen der Rechnungen von TÜV Hessen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Textform begründet mitzuteilen.

**7 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz**

- 7.1 Von schriftlichen Unterlagen, die TÜV Hessen zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf TÜV Hessen Abschriften zu seinen Akten nehmen.
- 7.2 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt TÜV Hessen dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u.ä. zu verändern (bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung von TÜV Hessen.
- 7.3 Die Mitarbeiter und Sachverständigen von TÜV Hessen werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die ihnen bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 7.4 TÜV Hessen speichert, verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung und für eigene Zwecke. Dazu setzt TÜV Hessen auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. Zur Erfüllung der Datensicherungsanforderungen der Anlage zu § 9 BDSG hat TÜV Hessen technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen, die die Sicherheit der Datenbestände und der Datenverarbeitungsabläufe gewährleisten. Die mit der Verarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

**8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht**

- 8.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von TÜV Hessen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.
- 8.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von TÜV Hessen.
- 8.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

**9 Geltungsbereich und Sonstiges**

- 9.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.
- 9.2 Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:
  - Die von TÜV Hessen angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich.
  - Ziffer 4.3 gilt nicht.
  - Ziffer 5.9 gilt nicht.
  - Ziff. 8.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von TÜV Hessen als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
  - Ziff. 8.2 gilt nicht.